

11 O 427/04
(Geschäftsnummer)

Abschrift



verkündet am 06. Mai 2005
27.04.2005

Windscheffel, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Klägers zu 1. -

2. [REDACTED]

- Klägerin zu 2. -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kai Malte Lippke,
Könneritzstraße 53, 04229 Leipzig -

g e g e n

die Sparkasse Oder-Spree, vertreten durch den Vorstand,
Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder),

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berndt & Kollegen,
Puschkinstraße 4, 15848 Beeskow -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichtes Frankfurt (Oder)
auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 2005

durch die Richterin am Landgericht Cottbus als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 4.498,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 16,64 € seit dem 31.08.1998 bis zum 27.01.2004

und aus jeweils

87,94 € seit dem 01.10.1998, 31.10.1998, 01.12.1998, 31.12.1998, 31.01.1999, 01.03.1999, 31.03.1999, 01.05.1999, 31.05.1999, 01.07.1999, 31.07.1999, 31.08.1999, 01.10.1999, 31.10.1999, 01.12.1999, 31.12.1999, 31.01.2000, 01.03.2000, 31.03.2000, 01.05.2000, 31.05.2000, 01.07.2000, 31.07.2000, 31.08.2000, 01.10.2000, 31.10.2000, 01.12.2000, 31.12.2000, 31.01.2001, 01.03.2001, 31.03.2001, 01.05.2001, 31.05.2001, 01.07.2001, 31.07.2001, 31.08.2001, 01.10.2001, 31.10.2001, 01.12.2001, 31.12.2001, 31.01.2002, 01.03.2002, 31.03.2002, 01.05.2002, 31.05.2002, 01.07.2002, 31.07.2002, 31.08.2002, 31.08.2002, 01.10.2002, 31.10.2002, 01.12.2002, 31.12.2002, 31.01.2003, 01.03.2003, 31.03.2003, 01.05.2003, 31.05.2003, 01.07.2003, 31.07.2003 bis jeweils zum 27.01.2004

und aus

38,89 € seit dem 31.08.2003 bis zum 27.01.2004

sowie aus

4.498,99 € seit dem 28.01.2004 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Erstattung von auf einen DDR-Altcredit gezahlter Zinsen sowie auf Herausgabe der auf die geleisteten Zinsen entfallenden Nutzungen in Anspruch.

Die Kläger übernahmen noch zu DDR-Zeiten, im Jahre 1979, einen durch eine Hypothek gesicherten Kredit, der seinerzeit durch die Kreissparkasse Fürstenwalde, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, zinslos gestellt wurde.

Am 24.06.1991 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer, welches am 01.07.1991 in Kraft trat.

Nach § 1 Abs. 1 dieses sog. Zinsanpassungsgesetzes konnten Kreditinstitute den Zinssatz für bis zum 30.06.1990 in der ehemaligen DDR gewährte Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 03.10.1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen. Die Erklärung mußte jedoch bis zum 30.09.1991 dem Kreditnehmer zugegangen sein, wobei es sich bei dieser Frist unstreitig um eine Ausschlussfrist handelt. Weiterhin sah das Zinsanpassungsgesetz vor, dass die von der Zinsanpassung betroffenen Kreditnehmer, denen der Kredit - wie hier - zu DDR-Zeiten zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurde, auf Antrag Zinszuschüsse erhalten konnten.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten nahm erst mit Schreiben vom 15.01.1992 gegenüber den Klägern die Erklärung über die Zinsanpassung vor. Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Zinsanpassungsgesetz setzte sie den Zinssatz für den Kredit der Kläger rückwirkend ab dem 03.10.1990 auf 8,5 % fest und legte diesen Zinssatz ab dem 01.07.1991 für drei Jahre, also bis zum 30.06.1994, fest. Die monatlich zu zahlende Rate legte sie auf 172,00 DM fest. Schließlich wies sie die Kläger noch auf die Möglichkeit hin, einen Zinszuschuss nach dem Zinsanpassungsgesetz beantragen zu können. Der daraufhin von den Klägern unter dem 20.01.1992 entsprechend gestellte Antrag wurde bewilligt.

Ausweislich einer von der Kreissparkasse Fürstenwalde im Zusammenhang mit der Zinsanpassung erstellten Kreditinformation betrug der Kreditsaldo per 31.12.1990 16.895,80 DM, wobei von den Klägern bis zu diesem Zeitpunkt bereits Zinsen in Höhe von 727,80 DM gezahlt worden waren.

Die Kläger zahlten bis einschließlich Juli 2003 auf den Kredit die festgelegte monatliche Rate von 172,00 DM/87,94 € an die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin, im August 2003 noch einen Betrag in Höhe von 38,89 €.

Da die Zinsanpassungserklärung der Beklagten vom 15.01.1992 unstreitig wegen Verfristung unwirksam war, hätte der Kredit über den gesamten Zeitraum eigentlich als

zinsfrei behandelt werden müssen. Die von den Klägern gezahlten monatlichen Raten hätten danach eigentlich vollständig auf die Kreditvaluta verrechnet werden müssen, so dass diese durch die Zahlung der Raten bereits im August 1998 vollständig getilgt gewesen wäre. bei einer gleichzeitigen Überzahlung durch die Augustrate in Höhe von 16.64 €. Die von den Klägern demnach ohne Rechtsgrund geleisteten Raten belaufen sich unstreitig auf 5.248,99 €. Die auf die ohne Rechtsgrund gezahlten Zinsen entfallenden Nutzungen betragen unstreitig per 18.10.2004 beziffert 1.383,73 €.

Mit Schreiben vom 04.11.2003 wiesen die Kläger die Beklagte auf die Unwirksamkeit der Zinsanpassung hin und forderten sie zur Rückerstattung der zu vielgezahlten Zinsen auf.

Die Beklagte nahm in der Folgezeit eine Überprüfung der Zinsanpassung vor, indem der Verlauf des Vertragszinses mit dem jeweiligen Gleitzinssatz für Hypothekarkredite der Deutschen Bundesbank verglichen wurde. Sie ermittelte so einen Differenzbetrag zugunsten der Kläger in Höhe von 1.383,44 €, wovon sie - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - 750,00 € an die Kläger erstattete, was sie ihnen mit Schreiben vom 27.01.2004 mitteilte.

Mit Schreiben vom 27.02.2004 forderten die Kläger die Beklagte nochmals zur Rückerstattung der zu viel gezahlten Zinsen auf. Dieses Herausgabebegehren erweiterten die Kläger mit Schreiben vom 08.03.2004 auf die auf die Zinsen entfallenen Nutzungen.

Die Beklagte erhebt den Einwand der Verwirkung.

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger die Erstattung der zuviel gezahlten Zinsen (5.248,99 € abzüglich des durch die Beklagte gezahlten Betrages in Höhe von 750,00 € = 4.498,99 €) sowie Herausgabe der darauf entfallenden Nutzungen.

Die Kläger verweisen darauf, dass - was unstreitig ist - der Kredit wegen der Unwirksamkeit der Zinsanpassungserklärung über den gesamten Zeitraum tatsächlich zinsfrei hätte geführt werden müssen, weshalb die Beklagte ihnen sämtliche Leistungen

zu erstatten habe, die sie nach dem Zeitpunkt erbracht haben, zu dem der Kredit bei vollständiger Verrechnung der monatlichen Raten in Höhe von 172,00 DM/87,94 € auf die Darlehensvaluta getilgt worden wäre. Hilfsweise verweisen sie darauf, dass die Beklagte überdies auch nicht ihrer Verpflichtung nachgekommen sei, den Vertragszinssatz im Rahmen billigem Ermessens nach § 315 BGB zeitnah an die gefallen Marktinsen anzupassen. Hätte sie die Veränderung des Referenzzinssatzes auf den Vertragszinssatz fortgeschrieben, wäre der Kredit bereits mit der Rate Juni 2002 um 135,86 DM überzahlt gewesen, so dass sie - die Kläger - insgesamt 2.447,92 DM/1.251,60 € zuviel gezahlt hätten. Die Kläger verneinen eine Verwirkung ihres Rückforderungsanspruches mit der Begründung, es fehle auf Seiten der Beklagten an einem Vertrauenstatbestand, da sie die Zinsanpassung in Kenntnis des Ablaufes der gesetzlichen Frist vorgenommen habe und ihre - der Kläger - Unkenntnis über die Ausschlussfrist ausgenutzt habe. Ein Vertrauenstatbestand sei auch deswegen zu verneinen, da die Beklagte davon ausgehen müsse, dass sie - die Kläger - von ihrem Rückforderungsanspruch nichts wußten. Kenntnis hiervon hätten sie - die Kläger - erst Mitte Oktober 2003 durch eine entsprechende Information der Verbraucherzentrale Sachsen erhalten. Im Übrigen verweisen die Kläger darauf, dass die Rückforderung unter den gegebenen Umständen auch keine unbillige Härte für die Beklagte darstellen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.498,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz bzw. Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus 16,64 € ab 31.08.1998 und aus jeweils 87,94 € ab 01.10.1998, 31.10.1998, 01.12.1998, 31.12.1998, 31.01.1999, 01.03.1999, 31.03.1999, 01.05.1999, 31.05.1999, 01.07.1999, 31.07.1999, 31.08.1999, 01.10.1999, 31.10.1999, 01.12.1999, 31.12.1999, 31.01.2000, 01.03.2000, 31.03.2000, 01.05.2000, 31.05.2000, 01.07.2000, 31.07.2000, 31.08.2000, 01.10.2000, 31.10.2000, 31.12.2000, 31.01.2001, 31.03.2001, 01.05.2001, 31.05.2001, 01.07.2001, 31.07.2001, 31.08.2001, 01.10.2001, 31.10.2001, 01.12.2001, 31.12.2001, 31.01.2002, 31.03.2002, 01.05.2002, 31.05.2002, 01.07.2002,

31.07.2002, 31.08.2002, 01.10.2002, 31.10.2002, 01.12.2002, 31.12.2002,
31.01.2003, 01.03.2003, 31.03.2003, 01.05.2003, 31.05.2003, 01.07.2003,
31.07.2003 und aus 38,89 € ab 31.08.2003 bis jeweils 27.01.2004 sowie
aus 4.498,99 ab 28.01.2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte begründet den von ihr erhobenen Einwand der Verwirkung damit, dass die Kläger die auf der Grundlage der Zinsanpassungserklärung erhobenen Zinsbeträge vorbehaltlos getilgt hätten und in Kenntnis der rechtlichen Grundlagen am 20.01.1992 den Antrag auf Zinszuschuss gestellt haben. Sie - die Beklagte - habe darauf vertrauen dürfen, dass die Kläger keine Bedenken gegen die Zinsanpassung haben. Unerheblich sei, ob die Kläger Kenntnis von der gesetzlichen Ausschlussfrist gehabt haben. Jedenfalls sei sie nicht verpflichtet gewesen, die Kläger über deren etwaige Rückforderungsansprüche aufzuklären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung von 4.498,99 € aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative BGB sowie auf Herausgabe der darauf entfallenden Nutzungen, nämlich der Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskont- bzw. Basiszinssatz, aus § 818 Abs. 1 BGB. Die Kläger haben ab August 1998 insgesamt einen Betrag in Höhe von 5.248,99 € ohne Rechtsgrund an die Beklagte gezahlt.

Rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen hat die Beklagte gegenüber dem Anspruch der Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung in der geltend gemachten Höhe nicht erhoben, so dass der Klageanspruch - vorbehaltlich einer etwaigen Verwirkung - dem Grunde und der Höhe nach als zugestanden gilt.

Unabhängig davon liegen die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative BGB auch vor. Die Beklagte hat durch die streitgegenständlichen Leistungen der Kläger einen Vermögensvorteil erlangt. Sie hat Eigentum und Besitz an den monatlich überwiesenen Ratenzahlungen erworben. Die Kläger haben dabei bewusst und zweckgerichtet das Vermögen der Beklagten gemehrt. Mit den Zinszahlungen wollten sie ihre nach der Zinsanpassung vermeintlich bestehende Verpflichtung aus dem Kreditvertrag erfüllen. Die Kläger haben die Zinszahlungen auch ohne Rechtsgrund geleistet. Die Zinsanpassungserklärung der Rechtsvorgängerin der Beklagten war unstreitig unwirksam. Sie ist den Klägern nicht innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 30.09.1991 zugegangen. Dass es sich bei der Frist in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zinsanpassungsgesetzes um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, stellt die Beklagte nicht in Abrede (vgl. im Übrigen BGH, NJW 2000, 3062, 3063). Der von der Beklagten durch Leistung der Kläger erlangte Vermögensvorteil beläuft sich auf die ab August 1998 geleisteten Raten in Höhe von insgesamt 5.248,99 € abzüglich des von der Beklagten im Januar 2004 geleisteten Betrages in Höhe von 750,00 €, mithin auf 4.498,99 €.

Gemäß § 818 Abs. 1 BGB erstreckt sich die Pflicht zur Herausgabe auch auf die aus dem erlangten Bereicherungsgegenstand gezogenen Nutzungen. Ist Geld Gegenstand des Bereicherungsanspruches, so sind die tatsächlich erlangten Zinsen seit Entstehung des Bereicherungsanspruches herauszugeben. Zwar hat grundsätzlich der Anspruchsberechtigte nachzuweisen, dass der Bereicherte Nutzungen tatsächlich gezogen hat. Ist Bereicherungsschuldner jedoch - wie hier - eine Bank, wird nach der Lebenserfahrung vermutet, dass diese wirtschaftliche Vorteile in Form von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem Bereicherungsgegenstand gezogen hat (§ 287 Abs. 1 ZPO) (vgl. BGH, NJW 1998, 2529, 2530). Diese Vermutung hat die Beklagte vorliegend nicht widerlegt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Bereicherungsanspruch der Kläger auch nicht verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn es der Berechtigte über einen längeren Zeitraum hinweg nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre (Zeitmoment), und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Umstandsmoment). Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens. Der Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in der illoyalen Verspätung der Rechtsausübung (Palandt-Henrichs, 64. Auflage, § 242, Rz. 87). Es kann dahinstehen, ob im Streitfall die Voraussetzungen zur Annahme des sog. Zeitmoments erfüllt sind. Um den Tatbestand einer Verwirkung auszufüllen, muss neben das „Zeitmoment“ das „Umstandsmoment“ treten. Beide stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Zum Zeitablauf müssen besondere Umstände - sowohl im Verhalten des Berechtigten als auch des Verpflichteten - hinzukommen, die es rechtfertigen, die späte Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und für den Verpflichteten als unzumutbar anzusehen. Der Berechtigte muss unter Umständen untätig gewesen sein, die den Eindruck erwecken konnten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (Ermann/Hohloch, 11. Auflage, § 242, Rz. 123). Nicht schutzwürdig ist das Vertrauen der Gegenpartei, wenn sie sich selbst unredlich verhalten und dadurch die verspätete Geltendmachung des Rechts veranlaßt hat (Jauernig-Mansel, 11. Auflage, § 242, Rz. 62). Ein Vertrauenstatbestand kann auch dann nicht entstehen, wenn der Schuldner davon ausgeht, dass der Berechtigte von dem ihm zustehenden Anspruch nichts weiß (BGH, NJW 2000, 140, 142).

Gemessen an diesen Grundsätzen fehlt es auch im Streitfall an dem für eine Verwirkung erforderlichen Vertrauenstatbestand. Denn die Beklagte mußte davon ausgehen, dass die Kläger von den ihnen zustehenden Ansprüchen nichts wußten. Dass die Kläger die Unwirksamkeit der Zinsanpassungserklärung nicht kannten, ergibt sich bereits daraus, dass sie über lange Zeit hinweg die von der Beklagten festgesetzten monatlichen Raten vorbehaltlos gezahlt haben. Die gegenteilige Annahme, die Kläger hätten trotz Kenntnis der Ausschlussfrist des § 1 Abs. 1 Satz 2 Zinsanpassungsgesetz

Zinsen an die Beklagte zahlen wollen, widerspricht jeglicher Lebenserfahrung und wird so von der Beklagten auch nicht ernsthaft behauptet. Der Grund dafür, dass die Kläger ihre Ansprüche nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht haben, bestand darin, dass sie über die ihnen zustehenden Rechte nicht informiert waren und daher auch keine Veranlassung hatten, gegen die Beklagte vorzugehen. Die Kläger sind branchen- und rechtsunkundig und mußten daher auch keine Kenntnis vom Bestehen ihrer Ansprüche haben. Sie haben schlüssig dargelegt, dass sie erstmals durch das Schreiben der Verbraucherzentrale Sachsen e.V. im Oktober 2003 Kenntnis davon erhalten haben, dass die Zinsanpassungserklärung der Beklagten unwirksam war, weil sie ihnen nicht innerhalb der im Zinsanpassungsgesetz vorgesehenen Ausschlussfrist zugegangen ist. Für die Richtigkeit dieses Vorbringens spricht, dass sie unmittelbar danach, nämlich mit Schreiben vom 04.11.2003, ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten formuliert haben. Demgegenüber ist das diesbezügliche Bestreiten des klägerischen Vorbringens durch die Beklagte völlig pauschal und „gleichsam ins Blaue hinein“ aufgestellt, so dass es insgesamt unerheblich ist. Unerheblich ist im vorliegenden Zusammenhang auch, dass die Kläger unmittelbar nach Zugang der Zinsanpassungserklärung einen Zinszuschuss beantragt haben. Denn auf diese Möglichkeit hat die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Kläger ausdrücklich im Schreiben vom 15.01.1992 hingewiesen. Im Übrigen ist die Beklagte auch deswegen nicht schutzwürdig, weil sie sich selbst unredlich verhalten und dadurch die verspätete Geltendmachung des Rechtes durch die Kläger veranlaßt hat. Im Gegensatz zu den Klägern war die Beklagte mit den Regelungen des Zinsanpassungsgesetzes aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit vertraut. Dennoch hat sie den Klägern gegenüber einseitig die Zinsanpassung zu einem Zeitpunkt erklärt, zu dem die Ausschlussfrist des § 1 Abs. 2 Zinsanpassungsgesetz bereits verstrichen war. Die verspätete Inanspruchnahme der Beklagten durch die Kläger ist auch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles keine mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende Belastung der Beklagten. Die Beklagte hat nicht hinreichend nachvollziehbar vorgetragen, dass sie im Hinblick auf die Nichtgeltendmachung des Rechtes durch die Kläger Vermögensdispositionen getroffen hat oder sich sonst auf den Fortbestand des bestehenden Zustandes eingerichtet hat. Das diesbezügliche Vorbringen der Beklagten im 3. Absatz auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 02.03.2005 entbehrt jegliche Substanz und ist damit unerheblich.

Schließlich ist der Bereicherungsanspruch der Kläger auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Die insoweit darlegung- und beweisbelastete Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass die Kläger die Leistung freiwillig in Kenntnis der Nichtschuld erbracht haben, insbesondere sich nicht über das Bestehen der Verpflichtung geirrt haben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 Satz 1 i. Halbsatz, 709 Satz 1 ZPO.

Streitwert: 5.882,72 €.

Cottäus